



Motorisierte Krafträder - Begriffsbestimmungen ¹⁾

(14. FSG-Novelle noch nicht eingearbeitet)

MOPED (MOTORFAHRRAD, § 2 (1) Zi 14 KFG) einspuriges – Klasse L1 – oder mehrspuriges – Klasse L2 - Kleinkraftrad; (RL 92/61/EWG)	
Bauart- geschwindigkeit:	max. 45 km/h (ab 1.7.1994 durch die 17. KFG-Novelle (BGBl. Nr. 654/1994) von 40 km/h auf 45 km/h angehoben)
Hubraum:	max. 50 ccm
Führerschein:	ab 1.7.1991 ist bis zum vollendeten 24. Lebensjahr ein "Mopedausweis" oder ein beliebiger Führerschein erforderlich ab 1.9.2009 ist für alle Altersklassen ein "Mopedausweis" oder ein beliebiger Führerschein erforderlich (12. FSG Novelle BGBl. Nr. 93/Teil I vom 18.8.2009)
Mindestalter:	15 Jahre Eine Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten ist notwendig, sofern der Antragssteller das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 31 Zi 1 Abs. 7)
Mopedausweis:	6 Stunden theoretische Schulung; 6 Stunden praktische Schulung am Übungsplatz; 2 Stunden praktische Schulung im öffentlichen Verkehr
Helmpflicht:	ja
KLEINMOTORRAD, § 2 (1) Zi 15 a KFG (einspuriges Kraftrad)	
Hubraum:	max. 50 ccm
Leistung:	max. 11 kW (siehe § 54a (5) KDVB)
Führerschein:	Bis 31.10.1997; Gruppe AK, AL oder A; ab 1.1.1992 mit 2-jähriger Probezeit Ab 1.11.1997 aufgrund des FSG keine eigene Führerscheinkategorie mehr, die bisherigen Lenkberechtigungen bleiben aufrecht.
Mindestalter:	16
Helmpflicht:	ja
LEICHTMOTORRAD, § 2 (1) Zi 15 b KFG (Motorrad oder Motorrad mit Beiwagen)	
(ab 1.7.1991 durch die 13. KFG-Novelle (BGBl. Nr. 458/1990) eingeführt; mit 20. August 1997 erfolgte durch die 19. KFG-Novelle (BGBl. Nr. 103/1997 Teil 1) eine Anpassung an die Vorgaben der 2. Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG)	
Leistung:	max. 25 kW
Fahrzeuggewicht:	Das Verhältnis von Leistung/Leergewicht darf nicht mehr als 0,16 kW/kg betragen
Führerschein:	Bis 31.10.1997: Gruppe AL oder A, ab 1.1.1992 mit 2-jähriger Probezeit Ab 1.11.1997 aufgrund des FSG; Vorstufe A (mit 2-jähriger Probezeit) Die Einschränkung der Lenkberechtigung der Klasse A auf die Vorstufe A erfolgt auf zwei Jahre befristet (§ 18 (1) FSG), sodass danach die Lenkberechtigung (frühestens ab 20) generell für die Klasse A gilt (Achtung: neuerlicher Beginn der Probezeit; siehe „schweres Motorrad“).
Mindestalter:	18
Helmpflicht:	ja
„A1-125er“ KRAFTRAD	
(ab 1. November 1997 durch das FSG (§ 2 (1) Zi 2c) eingeführt)	
Hubraum:	max. 125 ccm
Leistung:	max. 11 kW
Führerschein:	Klasse A oder Vorstufe A (Probezeit jeweils 2 Jahre) oder Klasse B mindestens 5 Jahre, Probezeit abgelaufen, zuzüglich Nachweis über 6 Stunden praktische Fahrübungen (§ 7 FSG – DV, BGBl. Nr. 320/1997 Teil II) in Fahrschulen oder Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern, die Mitglied des Kraftfahrbeirates sind.
Mindestalter:	18 bzw. 23 bei Klasse B (18+5)
Helmpflicht:	ja
„schweres“ MOTORRAD, § 2 (1) Zi 15 KFG (einspuriges Kraftrad – Klasse L3; RL 92/61/EWG)	
Hubraum:	mehr als 50 ccm
Eigengewicht:	nicht mehr als 400 kg
Führerschein:	„Stufenführerschein“ Klasse A; ab 1.1.1992 mit 2-jähriger Probezeit
Mindestalter:	Bis 31.10.1997; 24 (Direkteinstieg) oder 20 (Führerschein für Leichtmotorräder ab 18 zuzüglich 2 Jahre und einer neuen praktischen Prüfung auf dem Motorrad). Ab 1.11.1997 aufgrund des FSG; 21 (Direkteinstieg; Probezeit 2 Jahre) oder 20 (Führerschein für Leichtmotorräder ab 18 zuzüglich 2 Jahre ohne neuerliche Prüfung – frühestens aber nach Ablauf der 2 Jahre Probezeit für Leichtmotorräder, nach einem derartigen Erwerb der uneingeschränkten A-Lenkberechtigung beginnt die 2-jährige Probezeit erneut zu laufen, es sei denn, der Führerscheinbesitzer kann auch eine Lenkberechtigung der Klasse B vorweisen und die diesbezügliche 2-jährige Probezeit ist abgelaufen).
Helmpflicht:	ja
FAHRRAD MIT HILFSMOTOR; KEIN KRAFTFAHRZEUG ! (§ 1 (2a) KFG 1967)	
ab 24.8.1994 durch die 17. KFG-Novelle (BGBl. Nr. 654/1994) eingeführt; ab diesem Datum gelten elektrisch angetriebene Zweiräder mit einer Bauartgeschwindigkeit mit max. 20 km/h und einer Leistung von max. 400 Watt nicht mehr als Kraftfahrzeuge, sondern als Fahrräder im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO). ab 19.8.2009 durch die 30. KFG-Novelle (BGBl. Nr. 94/2009) geändert;	
Bauart- geschwindigkeit:	max. 25 km/h
Leistung:	max. 600 Watt
Helmpflicht:	nein